

## **Estland**

### **Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)**

#### **I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2**

**1.** Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Grundsätzlich ja, aber schriftliche Abkommen sind zur Anwendung der Gegenseitigkeitsklausel nicht notwendig. Wenn in Estland ansässige Steuerpflichtige das Recht auf Erstattung in einem Drittland haben, dann haben Steuerpflichtige dieses Drittlandes das Recht auf Erstattung in Estland, d. h. nicht in der EU ansässigen Unternehmen wird die Mehrwertsteuer erstattet, wenn das betreffende Land Steuerpflichtigen aus Estland die gleichen Rechte gewährt.

**2.** Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit Norwegen, Israel und der Schweiz.

**3.** Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

**4.** Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer auf eingeführte oder erworbene Güter mit Ausnahme von Immobilien oder auf in Anspruch genommene Dienstleistungen für Geschäftszwecke wird unter der Voraussetzung erstattet, dass steuerpflichtige Bürger Estlands unter den gleichen Bedingungen zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

**5.** Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Für die pro Kalenderjahr zu erstattende Mehrwertsteuer gilt ein Mindestbetrag von 5 000 estnischen Kronen. Der Steuerpflichtige muss die Mehrwertsteuer im Herkunftsland entrichten. Er darf in Estland keine ständige Niederlassung haben, über die er in Estland Geschäfte abwickelt.

**6.** Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Generell wird die Mehrwertsteuer nur nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit erstattet (nicht in der EU ansässigen Unternehmen wird die Mehrwertsteuer unter der Voraussetzung erstattet, dass das betreffende Land Steuerpflichtigen aus Estland die gleichen Rechte gewährt). Um Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit neuen Ländern anwenden zu können, muss Estland zunächst entsprechende Verhandlungen aufnehmen.

## **II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3**

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Ein Drittstaatsangehöriger, der geschäftlich ohne ständige Niederlassung in Estland tätig ist, benennt bei der Registrierung als Steuerpflichtiger einen steuerlichen Vertreter, der von der Steuerbehörde bestätigt wurde.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

In § 8 des Steuergesetzes ist festgelegt, welche Bedingungen der steuerliche Vertreter von nicht Gebietsansässigen zu erfüllen hat:

(1) Der steuerliche Vertreter von nicht Gebietsansässigen (im Folgenden „der steuerliche Vertreter“) ist eine Person, der eine entsprechende Tätigkeitszulassung von der für staatliche Steuern zuständigen Behörde erteilt wurde und die von einem nicht Gebietsansässigen ermächtigt werden kann, ihn bei der Erfüllung der Verpflichtungen zu vertreten, die sich aus einem steuerrelevanten Gesetz oder aus dem vorliegenden Gesetz in Estland ergeben. Als steuerlicher Vertreter kann eine in Estland niedergelassene juristische Person oder eine Person, die Teil einer im estnischen Handelsregister eingetragenen juristischen Person ist, benannt werden.

(2) Alle Rechte und Pflichten eines nicht gebietsansässigen registrierten Steuerpflichtigen erstrecken sich auch auf den steuerlichen Vertreter. Der steuerliche Vertreter hat zu gewährleisten, dass die sich aus diesem Gesetz oder aus einem anderen steuerrelevanten Gesetz ergebenden monetären und nicht monetären Pflichten der von ihm vertretenen Person fristgemäß und vollständig erfüllt werden.

(3) Der steuerliche Vertreter beantragt bei der für staatliche Steuern zuständigen Behörde eine Zulassung für die Tätigkeit als steuerlicher Vertreter, die in Bezug auf seine Person folgende Angaben enthalten muss:

1) Name und Anschrift;

2) Registrierungsnummer;

3) Tätigkeitsbereich und Ort der Geschäftstätigkeit.

(4) Ein steuerlicher Vertreter muss solvent sein und einen tadellosen Leumund haben. Er darf keine Steuerrückstände haben und muss auf Verlangen der Steuerbehörde entsprechende Sicherheiten vorlegen.

(5) Innerhalb von zwanzig Kalendertagen nach Eingang des Antrags entscheidet die Steuerbehörde über die Erteilung einer Zulassung für die Tätigkeit als steuerlicher Vertreter. Es wird geprüft, inwieweit die betreffende Person den in Unterabsatz 4 niedergelegten Anforderungen genügt. Dabei kann die Steuerbehörde berücksichtigen, inwieweit die betreffende Person früheren Verpflichtungen aus steuerrelevanten Gesetzen nachgekommen ist. Zur Prüfung der Solvenz kann die Steuerbehörde den Antragsteller ersuchen, seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(6) Die Steuerbehörde kann eine Zulassung aussetzen oder widerrufen, wenn gegen den steuerlichen Vertreter ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, wenn der steuerliche Vertreter die Pflichten gemäß Unterabsatz 2 missachtet oder wenn er die Anforderungen gemäß Unterabsatz 4 nicht erfüllt.

(7) Die Steuerbehörde veröffentlicht ein Verzeichnis der steuerlichen Vertreter auf ihrer Website.

### **III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1**

**9.** Welches sind die Antragsfristen?

Der Antrag ist in den ersten sechs Monaten (spätestens am 30. Juni) des Kalenderjahres einzureichen, das dem Jahr folgt, in dem die Gegenstände eingeführt oder die Käufe getätigt wurden.

**10.** Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Der erstattungsfähige Zeitraum ist ein Kalenderjahr.

**11.** Wo sind die Anträge einzureichen?

Der Antrag ist bei der zentralen Steuer- und Zollverwaltung Nord (Northern Tax and Customs Centre) einzureichen.

**12.** Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Pro Kalenderjahr werden Mehrwertsteuerbeträge in Höhe von mindestens 5 000 estnischen Kronen erstattet.

**13.** Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Antragsformulare für Mehrwertsteuererstattungen an gebietsfremde Steuerpflichtige sind über die Webseite der estnischen Steuer- und Zollverwaltung erhältlich.

**14.** In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Das Formular kann auf Estnisch oder auf Englisch ausgefüllt werden.

**15.** Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

[http://www.emta.ee/failid/Vorm\\_KMT\\_06.pdf](http://www.emta.ee/failid/Vorm_KMT_06.pdf)

**16.** Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Der Antrag sieht keine freiwilligen Angaben vor.

**17.** Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antrag ist von einer gebietsfremden natürlichen Person, die mehrwertsteuerpflichtig ist, vom Geschäftsführer dieser juristischen Person oder von einem befugten Vertreter zu unterzeichnen.

**18.** Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen:

- 1) lesbare Rechnungen entsprechend den Bestimmungen von § 37 des Mehrwertsteuergesetzes und Belege für die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf eingeführte Gegenstände;
- 2) eine von einer ausländischen Steuerbehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der gebietsfremde Steuerpflichtige als Unternehmen im Herkunftsland mehrwertsteuerpflichtig ist.

**19.** Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Erstattung durch die Steuer- und Zollverwaltung erfolgt binnen sechs Monaten nach Eingang des Erstattungsantrags und der entsprechenden Belege.

#### **IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

**20.** Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

**21.** Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Trifft nicht zu.

#### **V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)**

**22.** Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Mehrwertsteuererstattung an nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen (im Rahmen der 13. MwSt-Richtlinie) auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit basiert, d. h. nicht in der EU ansässigen Unternehmen wird die Mehrwertsteuer unter der Voraussetzung erstattet, dass das betreffende Land estnischen Steuerpflichtigen die gleichen Rechte gewährt.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Höhe des Erstattungsbetrags. Für Mehrwertsteuererstattungen gemäß der 8. MwSt-Richtlinie gilt ein Mindestbetrag von 400 estnischen Kronen pro Kalenderjahr bzw. 3 000 estnischen Kronen, wenn der beantragte Zeitraum mehr als drei Monate, aber weniger als ein Kalenderjahr umfasst. Für Erstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie gilt ein Mindestbetrag von 5 000 estnischen Kronen pro Kalenderjahr.

**23.** Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Nein, es gibt keine Unterschiede hinsichtlich der Ausgaben.